

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 53 (1980)

Heft: [6]

Artikel: Das Elternrecht und die neue Verfassung

Autor: Müller-Marzohl, Alfons

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Elternrecht und die neue Verfassung

Vorschläge und Stellungnahmen

Alfons Müller-Marzohl

Der Verfassungsentwurf hat erfreulicherweise auch die Diskussion über die Elternrechte in der Schweiz entfacht. Eine Reihe von Stellungnahmen ist konkret auf dieses wichtige Thema eingegangen.

Ausführlich nimmt der

Bildungsrat der Schweizer Katholiken

dazu Stellung. Er scheidt unter anderem:

«Wir haben festgestellt, dass der VE die Elternrechte nicht erwähnt. Das ist nach unserer Meinung ein Mangel, den es zu beheben gilt. Das drängt sich schon deshalb auf, weil die Elternrechte in grundlegenden Konventionen der Völker enthalten sind.

So bestimmt die Charta der Menschenrechte von San Francisco (1948): «In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.» Das Zusatzprotokoll (1952) zur europäischen Konvention über Menschenrechte des Europarates führt aus: «Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten; die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Ueberzeugungen sicherzustellen.» Die Konvention der UNESCO betr. die Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Gebiet des Unterrichts vom 14. 12. 1960 erwähnt ebenfalls die Elternrechte.

Im Gegensatz zum liberalen Staat des 19. Jahrhunderts, der die allgemeine Volksschule als gleichmachende, auf den demokratischen Idealzustand hin erziehende Einrichtung verstand, stellen die Befürworter der Elternrechte den mehr oder weniger ausgeprägten Monopolanspruch des Staates im Bildungswesen in Frage. Sie

fordern für die Eltern das Recht, auf den Dienst der öffentlichen Schule verzichten zu können und dem Kind eine Erziehung eigener Wahl angedeihen zu lassen. Das setzt die Existenz nichtstaatlicher Schulen voraus.

Das Elternrecht ist aber nur dort gewährleistet, wo die Eltern eine nichtstaatliche Schule ohne prohibitive Opfer wählen können. Es widerspricht z. B. der Menschenrechtskonvention, dass Kinder privater Schulen vom Bezug der Gratislehrmittel oder vom unentgeltlichen Instrumentalmusikunterricht, von der Teilnahme an öffentlichen Ferienlagern usw. ausgeschlossen werden, wie dies heute noch da und dort der Fall ist. Um das Elternrecht zu gewähren, müssten positive Massnahmen ergriffen werden. Denkbar sind: Steuerabzüge oder direkte Subventionen an private Schulen nach dem Vorbild vieler Länder, welche mit dem Argument begründet werden, der Staat werde durch private Schulen von eigenen Leistungen entlastet.

Wir selbst befürworten die Existenz privater Schulen, die aber keinesfalls zu Schulen der Reichen werden dürfen, vor allem aus folgenden Gründen: Es gilt heute, den Pluralismus bewusst für die Gesellschaft fruchtbar zu machen. Wer sich darauf einrichtet, wird die Beiträge einzelner Gruppen – z. B. die kulturellen oder pädagogischen – als Dienst am Ganzen auffassen. Er wird erkennen, dass die Würde des Menschen nur dadurch zu wahren ist, dass sich die verschiedenen Gruppierungen nebeneinander entfalten können und dass letztlich die Gemeinschaft durch die Vielfalt der Beiträge bereichert wird. Als wichtigstes Ergebnis einer Politik, die den Pluralismus bewusst bejaht, darf man sich ein neues Toleranzdenken erhoffen. Zudem ist es aber offensichtlich, dass die öffentliche Schule da und dort aus Gründen, die entweder in den persönlichen Verhältnissen des Kindes oder aber gerade in den Mängeln der Institution liegen, einer Ergänzung dringend bedarf.

Die Neukonzeption der Bundesverfassung soll als Gelegenheit dafür benutzt werden, ein Bildungskonzept zu verwirklichen, in dem nicht die Vermittlung des Wissens im Mittelpunkt steht, sondern die Entfaltung des ganzen Menschen, eines Menschen, der im Leben einen Sinn zu erfahren vermag. Die grosse bildungspolitische Aufgabe des Jahres 1848 hat darin bestanden, das Postulat der allgemeinen und unentgeltlichen Volksschule zu verwirklichen. In unserer Zeit der Wissensexplosion und der rasenden Geschwindigkeit aller Entwicklungen geht es nun aber darum, durch Ausnutzung der verschiedensten pädagogischen Kräfte die junge Generation geistig und charakterlich für die Auseinandersetzung mit all den beängstigenden Problemen zu befähigen. Wir müssen deshalb auf der Verwirklichung der Elternrechte bestehen, besonders, da wir glauben, dass gerade auch eine bewusst christlich orientierte Erziehung einen wichtigen Beitrag an das Ganze zu leisten hat.

Allerdings sehen wir das Elternrecht in Relation zu den Elternpflichten, und wir ersuchen Sie zu prüfen, ob nicht auch diese Pflicht ausdrücklich in der Verfassung zu erwähnen wäre. Ein Beispiel dafür bietet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in Art. 6, Abs. 2: «Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürlichste Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Ueber ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.»

Der Schweizerische Wissenschaftsrat

erwähnt die Elternrechte in einem formulierten Vorschlag folgendermassen:

Art. 36 Bildungspolitik:

¹ Mit der Vermittlung von Bildung und Weiterbildung soll der Staat vor allem:

- a) die Fähigkeit und Bereitschaft zu Verantwortung und Mitmenschlichkeit fördern;
- b) die schöpferischen Kräfte entwickeln helfen;
- c) die Grundlagen für die Ausübung eines den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Berufes schaffen.

² Der Staat achtet den Bildungsauftrag der Eltern.

³ Die Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit ist an staatlichen Einrichtungen unentgeltlich.

⁴ Der Staat erleichtert die Schaffung und den Besuch privater Bildungseinrichtungen wie auch den Uebergang zwischen den verschiedenen Bildungssystemen und Bildungsstufen.

Dazu kommentiert der Wissenschaftsrat:

«Der Schweizerische Wissenschaftsrat anerkennt, dass die Vermittlung von Bildung auch zu den Hauptaufgaben der Eltern gehört. Dieser Bildungsauftrag der Eltern umfasst neben der Erziehung im engeren Sinne auch z. B. die Suche nach einer für das Kind geeigneten und angemessenen Ausbildung. Dass der Staat diesen Bildungsauftrag «achtet», kann zweierlei heissen: Einmal soll er sich in der Erfüllung seiner Bildungsaufgaben eine gewisse Zurückhaltung auferlegen; sodann soll er aber die Bemühungen der Eltern unterstützen, wo es das Wohl des Kindes erfordert.

ad Abs. 3: Obligatorium und Unentgeltlichkeit des Primarunterrichts sind nach Auffassung des Wissenschaftsrates auch in einer neuen Bundesverfassung zu verankern. Doch ist auch in diesem Bereich Raum zu lassen für eine private Vermittlung der Grundausbildung. Da das Obligatorium bereits eine minimale staatliche Aufsicht impliziert, erscheint es überflüssig, ein staatliches Oberaufsichtsrecht (vgl. Art. 27 und 27bis BV) ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen. Die minimale staatliche Aufsicht soll sich in engem Rahmen halten, um private alternative Schulformen nicht unnötig zu behindern.

ad Abs. 4: Zur Realisierung echter Bildungsfreiheit erscheint es dem Wissenschaftsrat unumgänglich, dass sich jedermann auf jeder Stufe an staatlichen oder nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen ausbilden kann. Eine Ergänzung staatlicher Bildungseinrichtungen ist in zweifacher Hinsicht wünschenswert: Sie dient der Wahrung der Bildungschancen all jener, deren Bedürfnisse das Bildungsangebot der staatlichen Schulen aus verschiedenen Gründen nicht voll zu genügen vermag,

und sie liegt auch im Interesse der pädagogischen Weiterentwicklung. Der Staat soll die Führung und den Besuch von Privatschulen nicht nur nicht hindern, sondern möglichst auch erleichtern (z. B. durch Steuerabzüge), damit der Besuch einer Privatschule auch für weitere Bevölkerungskreise eine tatsächlich bestehende Möglichkeit werden kann.»

Die CVP

schlägt vor, Art. 36bis durch die Bestimmung zu ergänzen:

«Der Staat achtet den Bildungsauftrag der Eltern». Der Kommentar dazu sagt: «Den Eltern kommen im Bereich der Bildung vorrangige Aufgaben zu, die nicht durch irgendwelche staatliche Instanzen wahrgenommen werden können. Aus diesem Grunde befürworten wir eine Ergänzung, wonach der Auftrag der Eltern durch den Staat zu achten ist. Dies hat gleichzeitig auch die Bedeutung, dass der Staat die Eltern in die Lage versetzt, ihren Bildungsauftrag wahrzunehmen, dass er also nicht bloss passiv auf eine Beeinträchtigung der Eltern in diesem Bereich verzichtet.»

Die Schweizerische Geisteswissenschaftliche Gesellschaft

hat gemeinsam mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft das Problem im Zusammenhang mit Artikel 14 (Wissenschafts- und Kunstfreiheit) folgendermassen aufgegriffen:

«Wir begrüssen die ausdrückliche Verankerung von Wissenschafts- und Kunstfreiheit im Zusammenhang der Grundrechte.»

In der Diskussion dieses Artikels stieg die Frage auf, ob nicht auch die Freiheit in der Wahl des Bildungsganges, insbesondere der Schulen, als Grundrecht zu postulieren sei. Gedacht war dabei an die Freiheit von Kindern wie von Eltern, jene Bildungsinstitutionen zu beanspruchen, die beispielsweise ihren weltanschaulichen Ueberzeugungen oder speziellen sachlichen Interessen in besonderer Weise entgegenkommen, indessen nicht vom Staat betrieben werden. Nun verbürgen zwar grund- und sozialrechtliche Bestimmungen des VE theoretisch die entsprechende Wahlfreiheit; indessen steht nicht ohne weiteres fest, dass die Verwirklichung dieser Freiheit für den einzelnen nicht mit Opfern verbunden ist, die geradezu prohibitiv wirken. Der Staat darf unter keinen Umständen ein Bildungsmonopol beanspruchen, auch nicht nur ein Quasi-Monopol, das durch eben jene prohibitiven Opfer vermittelt würde. Das aber bringt mit sich, dass er Massnahmen zu erwägen hat, welche die freie Wahl der Bildungsinstitution ermöglichen, also etwa Steuererleichterungen in Fällen, da nicht sein, sondern das Bildungsangebot Dritter genutzt wird, oder auch Beiträge an die Beschaffung von Schulmaterial beim Besuch privater Schulen. Es geht dabei nicht darum, jedes Opfer überhaupt auszuschliessen, vielmehr – wir wiederholen es – dafür zu sorgen, dass ein Opfer nicht zum unüberwindlichen Hindernis für die Verwirklichung einer eingeräumten Freiheit wird.

Wir sind der Meinung, dass der VE diese Freiheit gewährleistet, verzichten deshalb darauf, ihre ausdrückliche Verankerung zu beantragen. Gewährleistet scheint sie uns durch die Artikel 8 und vor allem 26, Abs. 1, lit. a, dann auch durch Artikel 36bis. Sollten freilich Ihre Experten die Stichhaltigkeit unserer Interpretationen für zweifelhaft erachten, hielten wir eine ausdrückliche Verankerung der genannten Freiheit in der Verfassung für unabdinglich.

Wir bitten darum, diese Zusammenhänge in der Botschaft deutlich herauszuarbeiten. Beifügen lässt sich, dass die so interpretierte Bestimmung des VE übereinstimmt mit der Charta der Menschenrechte von San Francisco und der Konvention über Menschenrechte des Europarates, schliesslich auch mit der Stipulierung des Elternrechtes im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.»

Der Schweizerische Katholische Frauenbund

äussert im Kommentar zu Art. 36bis:

«Hier müsste jedoch noch verdeutlicht werden, dass auch private Institutionen, die diesen Zielen dienen, vom Staat unterstützt werden sollen.

Private Institutionen sind in der Lage, Alternativen anzubieten und dem Staat partnerschaftliche Dienste zu leisten. Wir verweisen zu dieser Frage auf die Eingabe des Bildungsrates der Schweizer Katholiken, an der wir beteiligt sind.»

Das Ziel ist abgesteckt

Wir freuen uns darüber, dass nun die Elternrechte zum politischen und rechtswissenschaftlichen Thema in der Schweiz geworden sind. Wenn auch der Weg bis zur Realisierung noch mühsam sein mag, so sind wir doch immerhin einen wesentlichen Schritt weitergekommen, seit Prof. Ludwig Räber seine umfassende Darlegung «Die Elternrechte in der Optik des Konzils und der Schweizerischen Wirklichkeit» 1967 publiziert hat.